

Abgesenkte Eingangsbesoldung - Rückzahlung der Absenkungsbeträge -

Fragen und Antworten

1 Ich habe keine Absenkungs-Nachzahlung erhalten.	3
1.1 Was sind die Voraussetzungen für eine Absenkungs-Nachzahlung?	3
1.2 Ich erfülle die Voraussetzungen, habe jedoch keine Absenkungs-Nachzahlung erhalten. Muss ich et- was veranlassen?	3
1.3 Kann ich eine Absenkungs-Nachzahlung beantragen, obwohl ich die Voraussetzungen für den Erhalt der Absenkungs-Nachzahlung nicht erfülle?	3
2 Der an mich ausgezahlte Absenkungsbetrag ist fehlerhaft.	3
2.1 Ich habe festgestellt, dass der an mich ausgezahlte Betrag fehlerhaft ist. Was muss ich veranlassen?3	
2.2 Muss ich den an mich übersandten Vordruck verwenden?	3
2.3 Kann ich den Fehler per E-Mail mitteilen?	3
2.4 Muss ich Unterlagen oder Nachweise beifügen?	3
2.5 Wie sind die Anforderungen an einen Nachweis?	4
2.6 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?	4
2.7 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	4
2.8 Wenn sich heraus stellt, dass mir zu wenig Geld erstattet wurde - erhalte ich eine Nachzahlung?4	
2.9 An wen kann ich mich telefonisch wenden?	4
3 Ich kann die Höhe des ausgezahlten Betrages nicht nachvollziehen.	4
3.1 Muss ich für Rückfragen den an mich übersandten Vordruck verwenden?	4
3.2 Kann ich Rückfragen per E-Mail stellen?	4
3.3 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?	4
3.4 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	4
3.5 An wen kann ich mich telefonisch wenden?	5
4 Ich wünsche eine monatliche Aufstellung des Nachzahlungsbetrages.	5
4.1 Warum enthält meine Gehaltsmitteilung nur eine Aufstellung des Nachzahlungsbetrages nach Kalen- derjahren?	5
4.2 Kann ich eine genauere Aufstellung des Betrages – nach Monaten – erhalten?	5
4.3 Muss ich für die Anforderung einer monatlichen Aufstellung den an mich übersandten Vordruck ver- wenden?	5
4.4 Kann ich eine monatliche Aufstellung des Betrages per E-Mail anfordern?	5
4.5 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?	5
4.6 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	5
4.7 An wen kann ich mich telefonisch wenden?	5
5 Ich habe allgemeine Rückfragen zur abgesenkten Eingangsbesoldung.	6
5.1 Muss ich auch für allgemeine Rückfragen den an mich übersandten Vordruck verwenden?	6
5.2 Kann ich die Rückfrage per E-Mail stellen?	6
5.3 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?	6
5.4 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?	6

5.5 An wen kann ich mich telefonisch wenden?	6
6 Zeitraum, für den Absenkungsbeträge erstattet werden: 2013 bis 2017.....	6
6.1 Ich wurde bereits vor dem Jahr 2013 abgesenkt. Warum erhalte ich dafür keine Erstattung?	6
7 Ich benötige eine Bescheinigung des Nachzahlungsbetrages für das Elterngeld.	6
7.1 Wirkt die Nachzahlung sich auf meinen Elterngeldanspruch aus?	6
7.2 Erhalte ich eine neue / korrigierte Elterngeldbescheinigung?	7
7.3 Wird der Nachzahlungsbetrag auf mein aktuelles Elterngeld angerechnet?	7
8 Versteuerung der Absenkungs-Nachzahlung.	7
8.1 Wie ist die Nachzahlung zu versteuern?	7
8.2 Kann die Versteuerung der Nachzahlung für mich nachteilig sein?	7
8.3 Muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?	7
8.4 Wird mir ein „Steuerschaden“ ersetzt?	7
9 Zinsen oder Schadensersatz?	7
9.1 Erhalte ich Zinsen oder Verzugszinsen auf den Nachzahlungsbetrag?	7
9.2 Erhalte ich einen Schadensersatz im Zusammenhang mit der Absenkung?	8
10 Das Informationsschreiben zur Absenkung wurde – soweit nicht auf Papierform verzichtet wurde – an die Privatanschrift versandt.	8
10.1 Weshalb habe ich das Informationsschreiben zur Absenkungsnachzahlung nicht per Dienstpost erhalten?	8
10.2 Weshalb habe ich das Informationsschreiben zur Absenkung nicht in Papierform erhalten?	8
11 Ich habe Fragen hinsichtlich der Bearbeitungszeit / des Bearbeitungsstands der Anfragen zum Absenkungsbetrag.	8
11.1 Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?	8
11.2 Kann ich mich nach dem Bearbeitungsstand erkundigen?	8
12 Ich möchte mich telefonisch, die Absenkung betreffend, an das LBV wenden.	8
12.1 Unter welcher Telefonnummer wende ich mich an das LBV?	8
12.2 Ist ein Anruf die einfachste Art, um Fragen zu klären?	8

1. Ich habe keine Absenkungs-Nachzahlung erhalten.

1.1 Was sind die Voraussetzungen für eine Absenkungs-Nachzahlung?

Nachfolgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Zwischen 2013 und 2017 Beamtin/Beamter bzw. Richterin/Richter des Landes BW
- Zwischen 2013 und 2017 tatsächlich abgesenkt
- Bei Absenkung vor 2013 rechtzeitig innerhalb der 3jährigen Verjährungsfrist Ansprüche geltend gemacht und noch nicht bestands- oder rechtskräftig abgelehnt
- Bislang noch keine Erstattung der Absenkungsbeträge erhalten

1.2 Ich erfülle die Voraussetzungen, habe jedoch keine Absenkungs-Nachzahlung erhalten. Muss ich etwas veranlassen?

Mit dem Aprilgehalt 2019 werden Beamtinnen /Beamten sowie Richterinnen / Richtern, die aktiv im Landesdienst tätig sind, die Absenkungszahlungen maschinell erstattet. Betroffene, die inzwischen aus dem Landesdienst ausgeschieden sind, erhalten die Nachzahlung manuell. Zuvor muss jedoch geklärt werden, ob die Kontodaten aktuell sind. Sie brauchen nichts zu veranlassen. Das LBV wird Sie kontaktieren.

1.3 Kann ich eine Absenkungs-Nachzahlung beantragen, obwohl ich die Voraussetzungen für den Erhalt der Absenkungs-Nachzahlung nicht erfülle?

Wenn die in Ziff. 1.1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann auch keine Nachzahlung erfolgen.

2. Der an mich ausgezahlte Absenkungsbetrag ist fehlerhaft.

2.1 Ich habe festgestellt, dass der an mich ausgezahlte Betrag fehlerhaft ist. Was muss ich veranlassen?

Bitte prüfen Sie zunächst Ihre früheren Gehaltsmitteilungen. Die Beträge, die zwischen 2013 und 2017 abgezogen wurden, werden jetzt erstattet. In Einzelfällen wurden früher bereits (Teil-)Zahlungen erstattet. Dann ist der heutige Erstattungsbetrag natürlich kleiner.

Wenn Sie auch bei nochmaliger Überprüfung zum Ergebnis kommen, dass Ihr Rückzahlungsbetrag fehlerhaft ist, füllen Sie bitte den Ihnen übersandten Vordruck aus. Wir werden die Angelegenheit dann prüfen. Bitte beachten sie, dass die Überprüfung manuell erfolgen muss und einige Zeit dauern wird. Je genauer Ihre Angaben sind (z.B. für welchen Zeitraum aus Ihrer Sicht der Betrag fehlerhaft ist), desto leichter können wir die Angelegenheit prüfen.

2.2 Muss ich den an mich übersandten Vordruck verwenden?

Grundsätzlich ja, da Sie uns hierdurch eine schnellere Abarbeitung ermöglichen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit uns den Fehler formlos über das Kundenportal oder über den Postweg bzw. per Fax mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung ist hingegen nicht ausreichend.

2.3 Kann ich den Fehler per E-Mail mitteilen?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch bitten wir Sie zur schnelleren Bearbeitung hiervon abzusehen und stattdessen den Ihnen übersandten Vordruck per Post oder über das Kundenportal an uns zu senden.

2.4 Muss ich Unterlagen oder Nachweise beifügen?

Soweit Sie uns mithilfe von Unterlagen oder Nachweisen „zeigen“ können, dass der an Sie ausgezahlte Betrag fehlerhaft ist, erleichtert es uns die Bearbeitung, wenn Sie die Unterlagen / Nachweise mit dem Vordruck an uns übersenden.

2.5 Wie sind die Anforderungen an einen Nachweis?

Als Nachweis reicht die Kopie eines Dokuments, aus dem die beanstandeten Punkte ersichtlich sind.

2.6 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?

Die Rückzahlung der abgesenkten Eingangsbesoldung betrifft ca. 47.000 Beamte. Wir rechnen mit einer Vielzahl von Anfragen. Längere Bearbeitungszeiten werden sich vermutlich nicht vermeiden lassen. Eine allgemeine Bearbeitungszeit kann nicht genannt werden.

2.7 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Eingangsbestätigungen über Korrekturanträge / Rückfragen erteilen wir nur, soweit dies von Ihnen ausdrücklich gewünscht wurde. Wir bitten, davon abzusehen, da dies die Bearbeitungsdauer weiter verlängert.

2.8 Wenn sich heraus stellt, dass mir zu wenig Geld erstattet wurde - erhalte ich eine Nachzahlung?

Wenn tatsächlich im Einzelfall zu wenig gezahlt wurde, wird dies natürlich korrigiert. Lag kein Fehler vor, erhalten Sie ein erläuterndes Schreiben.

2.9 An wen kann ich mich telefonisch wenden?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Rücklaufs bitten wir Sie, um eine schnellstmögliche Bearbeitung vornehmen zu können, nach Möglichkeit von telefonischen Anfragen abzusehen. Bitte verwenden Sie für Korrekturanträge / Rückfragen den Ihnen übersandten Vordruck LBV 5040, welchen Sie auch auf unserer Internet- / Intranetseite finden.

Sollten Sie sich dennoch telefonisch, die abgesenkte Eingangsbesoldung betreffend, an uns wenden wollen, so rufen Sie bitte ausschließlich unter der im Begleitschreiben genannten Telefonnummer (0711 3426-3180) an.

3 Ich kann die Höhe des ausgezahlten Betrages nicht nachvollziehen.

3.1 Muss ich für Rückfragen den an mich übersandten Vordruck verwenden?

Grundsätzlich ja, da Sie uns hierdurch eine schnellere Abarbeitung ermöglichen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, uns Ihre Rückfrage zum ausgezahlten Betrag formlos über das Kundenportal oder über den Postweg bzw. per Fax mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung ist hingegen nicht ausreichend.

3.2 Kann ich Rückfragen per E-Mail stellen?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch bitten wir Sie zur schnelleren Bearbeitung hiervon abzusehen und stattdessen den Ihnen übersandten Vordruck per Post oder über das Kundenportal an uns zu senden.

3.3 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?

Die Rückzahlung der abgesenkten Eingangsbesoldung betrifft ca. 47.000 Beamte. Wir rechnen mit einer Vielzahl von Anfragen. Längere Bearbeitungszeiten werden sich vermutlich nicht vermeiden lassen. Eine allgemeine Bearbeitungszeit kann nicht genannt werden.

3.4 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Eingangsbestätigungen über Korrekturanträge / Rückfragen erteilen wir nur, soweit dies von Ihnen ausdrücklich gewünscht wurde. Wir bitten, davon abzusehen, da dies die Bearbeitungsdauer weiter verlängert.

3.5 An wen kann ich mich telefonisch wenden?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Rücklaufs bitten wir Sie, um eine schnellstmögliche Bearbeitung vornehmen zu können, nach Möglichkeit von telefonischen Anfragen abzusehen. Bitte verwenden Sie für Korrekturanträge / Rückfragen den Ihnen übersandten Vordruck LBV 5040, welchen Sie auch auf unserer Internet- / Intranetseite finden.

Sollten Sie sich dennoch telefonisch, die abgesenkte Eingangsbesoldung betreffend, an uns wenden wollen, so rufen Sie bitte ausschließlich unter der im Begleitschreiben genannten Telefonnummer (0711 3426-3180) an.

4 Ich wünsche eine monatliche Aufstellung des Nachzahlungsbetrages.

4.1 Warum enthält meine Gehaltsmitteilung nur eine Aufstellung des Nachzahlungsbetrages nach Kalenderjahren?

Für die maschinelle Rückzahlung der Absenkungsbeträge konnten wir maschinell nur auf die gespeicherten Jahreswerte zurückgreifen.

4.2 Kann ich eine genauere Aufstellung des Betrages – nach Monaten – erhalten?

Eine genauere Aufstellung nach Monaten muss manuell erfolgen und kann daher nur im Einzelfall, soweit erforderlich, nachgereicht werden.

4.3 Muss ich für die Anforderung einer monatlichen Aufstellung den an mich übersandten Vordruck verwenden?

Grundsätzlich ja, da Sie uns hierdurch eine schnellere Abarbeitung ermöglichen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, uns eine entsprechende Anforderung formlos über das Kundenportal oder über den Postweg bzw. per Fax mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung ist hingegen nicht ausreichend.

4.4 Kann ich eine monatliche Aufstellung des Betrages per E-Mail anfordern?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch bitten wir Sie zur schnelleren Bearbeitung hiervon abzusehen und stattdessen den Ihnen übersandten Vordruck per Post oder über das Kundenportal an uns zu senden.

4.5 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?

Die Rückzahlung der abgesenkten Eingangsbesoldung betrifft ca. 47.000 Beamte. Wir rechnen mit einer Vielzahl von Anfragen. Längere Bearbeitungszeiten werden sich vermutlich nicht vermeiden lassen. Eine allgemeine Bearbeitungszeit kann nicht genannt werden.

4.6 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Eingangsbestätigungen über Korrekturanträge / Rückfragen / angeforderte Aufstellungen erteilen wir nur, soweit dies von Ihnen ausdrücklich gewünscht wurde. Wir bitten, davon abzusehen, da dies die Bearbeitungsdauer weiter verlängert.

4.7 An wen kann ich mich telefonisch wenden?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Rücklaufs bitten wir Sie, um eine schnellstmögliche Bearbeitung vornehmen zu können, nach Möglichkeit von telefonischen Anfragen abzusehen. Bitte verwenden Sie für Korrekturanträge / Rückfragen / Bitten um monatliche Aufstellung den Ihnen übersandten Vordruck LBV 5040, welchen Sie auch auf unserer Internet- / Intranetseite finden.

Sollten Sie sich dennoch telefonisch, die abgesenkte Eingangsbesoldung betreffend, an uns wenden wollen, so rufen Sie bitte ausschließlich unter der im Begleitschreiben genannten Telefonnummer (0711 3426-3180) an.

5 Ich habe allgemeine Rückfragen zur abgesenkten Eingangsbesoldung.

5.1 Muss ich auch für allgemeine Rückfragen den an mich übersandten Vordruck verwenden?

Wir bitten generell darum, für alle Rückfragen zur Absenkung den übersandten Vordruck zu verwenden, da Sie uns hierdurch eine schnellere Abarbeitung ermöglichen.

Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, uns Ihre Rückfragen formlos über das Kundenportal oder über den Postweg bzw. per Fax mitzuteilen. Eine telefonische Mitteilung ist hingegen nicht ausreichend.

5.2 Kann ich Rückfragen per E-Mail stellen?

Dies ist grundsätzlich möglich, jedoch bitten wir Sie zur schnelleren Bearbeitung hiervon abzusehen und stattdessen den Ihnen übersandten Vordruck per Post oder über das Kundenportal an uns zu senden.

5.3 Wie lange ist die Bearbeitungszeit?

Die Rückzahlung der abgesenkten Eingangsbesoldung betrifft ca. 47.000 Beamte. Wir rechnen mit einer Vielzahl von Anfragen. Längere Bearbeitungszeiten werden sich vermutlich nicht vermeiden lassen. Eine allgemeine Bearbeitungszeit kann nicht genannt werden.

5.4 Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?

Eingangsbestätigungen über Korrekturanträge / Rückfragen erteilen wir nur, soweit dies von Ihnen ausdrücklich gewünscht wurde. Wir bitten, davon abzusehen, da dies die Bearbeitungsdauer weiter verlängert.

5.5 An wen kann ich mich telefonisch wenden?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Rücklaufs bitten wir Sie, um eine schnellstmögliche Bearbeitung vornehmen zu können, nach Möglichkeit von telefonischen Anfragen abzusehen. Bitte verwenden Sie für Korrekturanträge / Rückfragen den Ihnen übersandten Vordruck LBV 5040, welchen Sie auch auf unserer Internet- / Intranetseite finden.

Sollten Sie sich dennoch telefonisch, die abgesenkte Eingangsbesoldung betreffend, an uns wenden wollen, so rufen Sie bitte ausschließlich unter der im Begleitschreiben genannten Telefonnummer (0711 3426-3180) an.

6 Zeitraum, für den Absenkungsbeträge erstattet werden.

6.1 Ich wurde bereits vor dem Jahr 2013 abgesenkt. Warum erhalte ich dafür keine Erstattung?

Aufgrund der 3jährigen Verjährungsfrist sind Erstattungsansprüche im Hinblick auf Rückzahlungen für Zeiten vor 2013 verjährt, soweit keine verjährungshemmenden Maßnahmen ergriffen wurden. Sollten Sie solche Maßnahmen ergriffen haben und keine bestands- oder rechtskräftige Ablehnung vorliegen, haben Sie einen Anspruch auf Nachzahlungen auch für die Jahre vor 2013.

7 Ich benötige eine Bescheinigung des Nachzahlungsbetrages für das Elterngeld.

7.1 Wirkt die Nachzahlung sich auf meinen Elterngeldanspruch aus?

Die L-Bank hat uns mitgeteilt, dass die Nachzahlung keine Auswirkungen auf den Elterngeldanspruch hat. Das gewährte Elterngeld erhöht sich also durch die Nachzahlung nicht und muss auch nicht von der L-Bank neu berechnet werden.

7.2 Erhalte ich eine neue / korrigierte Elterngeldbescheinigung?

Da die Nachzahlung keine Auswirkung auf den Elterngeldanspruch hat, wird auch keine neue / korrigierte Elterngeldbescheinigung ausgestellt.

7.3 Wird der Nachzahlungsbetrag auf mein aktuelles Elterngeld angerechnet?

Die Nachzahlung wird nicht auf ein laufendes Elterngeld angerechnet.

8 Versteuerung der Absenkungs-Nachzahlung.

8.1 Wie ist die Nachzahlung zu versteuern?

Bei der Nachzahlung handelt es sich steuerrechtlich nicht um laufenden Arbeitslohn, sondern es handelt sich um „sonstige Bezüge“ (vgl. § 39b Abs. 3 Einkommensteuergesetz - EStG - und R 39b.6 Lohnsteuer-Richtlinien - LStR -).

Danach ist die Jahreslohnsteuer für die voraussichtlichen Jahresbezüge ohne die Nachzahlung der Jahreslohnsteuer für die voraussichtlichen Jahresbezüge mit der Nachzahlung gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag zwischen den Jahreslohnsteuerbeträgen ist die Lohnsteuer, die von der Nachzahlung einzubehalten ist. Aus diesem Lohnsteuerbetrag errechnet sich der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer. Mit diesem Berechnungsverfahren werden also bereits während des laufenden Jahres die steuerlichen Abzüge fiktiv auf die Jahresbezüge hochgerechnet. Da der Steuersatz mit steigenden Bezügen gleichfalls ansteigt, können die auf die Nachzahlung entfallenden Steuerabzüge höher sein als der Steuerabzug für die laufenden Bezüge.

8.2. Kann die Versteuerung der Nachzahlung für mich nachteilig sein?

Sofern die Nachzahlung sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst, kann es sich um eine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit handeln. Dann ist die Lohnsteuer nach der sog. Fünftelungsregelung zu ermitteln. Eine maschinelle Prüfung, in welchen Fällen die Fünftelungsregelung einschlägig ist, war dem LBV nicht möglich. Die Nachzahlung wurde daher als sonstiger Bezug ohne Anwendung der Fünftelungsregelung dem Lohnsteuerabzug unterworfen.

Dies kann im Einzelfall zu einem höheren Steuerabzug führen. Im Wege der Einkommensteuererklärung für das Jahr der Auszahlung (hier: Veranlagungszeitraum 2019) kann durch das zuständige Finanzamt endgültig überprüft werden, inwieweit tatsächlich ein Fall der sog. Fünftelungsregelung gegeben ist.

8.3 Muss ich eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Die Absenkungszahlung selbst verpflichtet nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Wir können keine Beratung dazu bieten, inwieweit eine Einkommensteuererklärung sinnvoll ist und / oder inwieweit Sie aus anderen Gründen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind.

8.4 Wird mir ein „Steuerschaden“ ersetzt?

Es besteht kein Schadensersatzanspruch, weder im Hinblick auf die Steuer noch im Übrigen. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist nach seiner Veröffentlichung schnellstmöglich umgesetzt worden.

9 Zinsen oder Schadensersatz?

9.1 Erhalte ich Verzugszinsen auf den Nachzahlungsbetrag?

Gem. § 5 Abs. 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) besteht kein Zinsanspruch.

9.2 Erhalte ich einen Schadensersatz im Zusammenhang mit der Absenkung?

Es besteht kein Schadensersatzanspruch. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts ist nach seiner Veröffentlichung schnellstmöglich umgesetzt worden.

10 Das Informationsschreiben zur Absenkung wurde in Papierform an die Privatanschrift versandt.

10.1 Weshalb habe ich das Informationsschreiben zur Absenkungsnachzahlung nicht per Dienstpost erhalten?

Durch die Versendung an die Privatanschrift können wir gewährleisten, dass Sie die Auskunft zeitnah erhalten.

10.2 Weshalb habe ich das Informationsschreiben zur Absenkung nicht in Papierform erhalten?

Wer generell auf Papierpost verzichtet hat, hat auch das Informationsschreiben zur Absenkung nicht in Papierform erhalten.

11 Ich habe Fragen hinsichtlich der Bearbeitungszeit / des Bearbeitungsstands der Anfragen zum Absenkungsbetrag.

11.1 Wie lange beträgt die Bearbeitungszeit?

Die Rückzahlung der abgesenkten Eingangsbesoldung betrifft ca. 47.000 Beamte. Wir rechnen mit einer Vielzahl von Anfragen. Längere Bearbeitungszeiten werden sich vermutlich nicht vermeiden lassen. Eine allgemeine Bearbeitungszeit kann nicht genannt werden.

11.2 Kann ich mich nach dem Bearbeitungsstand erkundigen?

Wir bitten darum, von Anfragen abzusehen, da dies die Bearbeitungszeit weiter verlängern würde.

12 Ich möchte mich telefonisch, die Absenkung betreffend, an das LBV wenden.

12.1 Unter welcher Telefonnummer wende ich mich an das LBV?

Aufgrund des zu erwartenden hohen Rücklaufs bitten wir Sie, um eine schnellstmögliche Bearbeitung vornehmen zu können, nach Möglichkeit von telefonischen Anfragen abzusehen.

In aller Regel wird es nicht möglich sein, Rückfragen telefonisch zu klären.

Bitte verwenden Sie für alle Arten von Rückfragen den Ihnen übersandten Vordruck LBV 5040, welchen Sie auch auf unserer Internet- / Intranetseite finden.

Sollten Sie sich dennoch telefonisch, die abgesenkte Eingangsbesoldung betreffend, an uns wenden wollen, so rufen Sie bitte ausschließlich unter der im Begleitschreiben genannten Telefonnummer (0711 3426-3180) an.

12.2 Ist ein Anruf die einfachste Art, um Fragen zu klären?

Nein, da es sich bei der abgesenkten Eingangsbesoldung um eine komplexe Rechtsmaterie handelt, bei der fast alle Fragen anhand des konkreten Einzelfalles geprüft werden müssen, ist es zu empfehlen, sich schriftlich an uns zu wenden. Bitte verwenden Sie hierfür nach Möglichkeit den Ihnen übersandten Vordruck LBV 5040!